

Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Von Rechtsanwältin Stefan von Raumer, Berlin*

1. Parteifähigkeit

- Natürliche Person: muss nicht Staatsangehörigkeit des klagten Staates haben; muss nicht Staatsangehörigkeit irgendeines Konventionsstaates haben; nationale Geschäftsfähigkeit irrelevant, damit auch Kinder und Entmündigte parteifähig¹
- Nicht-staatliche Organisationen, die eigene Interessen, nicht aber nur Interessen ihrer Mitglieder geltend machen
- Personengruppen
- Keine Parteifähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder sonstiger staatlicher Funktionsträger

2. Prozessfähigkeit

- Abhängig vom Einzelfall, bei fehlender Prozessfähigkeit Beschwerdeführung durch Vertretungsberechtigten, ggf. aber auch durch nicht selbst sorgeberechtigte Personen, z. B. ist bei Sorgerechtsentzug auch nicht sorgeberechtigter Elternteil prozessfähig²
- Fortführung von Beschwerden nach dem Tod bei berechtigtem Interesse von Verwandten oder Erben, unter Umständen auch Fortführung der Beschwerde von Amts wegen bei allgemeinem Interesse der Beschwerde³

3. Beschwerdebefugnis

- Opfereigenschaft: Beschwerdeführer muss selbst durch Verletzungsakt betroffen sein, u. U. reicht mittelbare Betroffenheit, so etwa der Witwe wegen Tötung ihres Gatten bei Art. 2 EMRK (Recht auf Leben)
 - Keine Populärbeschwerde
 - Unzulässigkeit der Beschwerde bei Wegfall der Opfereigenschaft während Verfahren, etwa bei tatsächlichem Wegfall der Beschwerde oder Abhilfe des Staates (Abhilfe nur hinreichend, wenn Aufhebung des Eingriffs und Anerkennung der Konventionsverletzung und Wiedergutmachung).
- Bei Beschwerde gegen Gesetz: i.d.R. Beschwerde erst bei Vollzug, außer bei fehlendem Vollzugsspielraum der Exekutive.

4. Passivlegitimation

- Beschwerdegegner muss Konventionsstaat sein.
- Beschwerden gegen Privatpersonen unzulässig.
- Beschwerden gegen internationale Organisationen unzulässig, zulässig aber die Beschwerde gegen einen Konventionsstaat, der Mitglied einer internationalen Organisation ist⁴.

5. Unzulässigkeit anonymer Beschwerden

(Art. 35 Abs. 2 a EMRK)

- Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift muss gewährleistet sein.
- Bei Anonymitätsinteresse: Möglichkeit der Anordnung der anonymen Verfahrensführung durch Kammerpräsident (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 VerfO). Achtung! Antrag erforderlich!

6. Unzulässigkeit bei Vorbefassung

(Art. 35 Abs. 2 b EMRK)

- Keine Behandlung von Beschwerden mit wesentlichen Übereinstimmungen mit vom Gerichtshof schon geprüften Beschwerden ohne neue Tatsachen; bei alten Tatsachen, die dem Beschwerdeführer erst jetzt bekannt werden, Möglichkeit des Wiederaufgreifens nach Art. 80 VerfO.
- Keine Behandlung von Beschwerden, die schon anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanzen unterbreitet wurden, insbesondere Individualbeschwerden beim UN-Menschenrechtsausschuss.

7. Sechs-Monats-Frist nach letzter innerstaatlicher Entscheidung

(Art. 35 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EMRK)

- Fristbeginn: bei Zustellungserfordernis des nationalen Rechts, Fristbeginn mit Zustellung; soweit kein nationales Zustellungserfordernis, Datum der schriftlichen Abfassung der Entscheidung, Ausnahme: Kenntnis von Entscheidungsbeurteilung für Beschwerde irrelevant, z. B. bei alleiniger Rüge überlanger Verfahrensdauer gem. Art. 6 EMRK, dann ggf. schon Verkündung des Tenors fristauslösend.
- Keine Eingangsfrist, zur Fristwahrung genügt die fristgemäße Absendung der Beschwerdeschrift. Achtung: Frist kann auch an Feiertagen und Wochenenden ablaufen!
- Zur Fristwahrung genügt formlose erste Beschwerde (s. o.), dann aber fristgemäße Nachreichung des Beschwerdeformulars bei Übersendung desselben und Aufforderung des Gerichtshofes zur Ausfüllung erforderlich. Achtung! Trotz

Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Zweitveröffentlichung, erstellt für das Anwaltsblatt durch Rechtsanwältin Stefan von Raumer, Berlin, Stand März 2009, abgedr. AnwBl 5/2009, 324 ff.; nach März 2009 durch das 14. ZP (bzw. seine Anwendung) eingetretene Änderung des Art. 35 wurde hier bereits berücksichtigt. Ebenso wurde dieser Beitrag veröffentlicht in der Zeitschrift für offene Vermögensfragen (ZOV), Stand Februar 2010, abgedr. ZOV 2/2010, 83 ff.

¹ EGMR, Winterwerp /J. Niederlande, 24.10.1979, 6301/73, Ser. A 33; EGMR, Marckx /J. Belgien, 13.6.1979, 6833/74, Ser. A 31.

² EGMR, Scozzari u. Giunta /J. Italien, 13.7.2000, 39221/98 und 41963/98, ECHR 2000-VIII, 471.

³ EGMR, Karner /J. Österreich, 24.7.2003, 40016/98, ECHR 2003-IX, 199, § 27.

⁴ EGMR, Matthews /J. Vereinigtes Königreich, 18.2.1999, 24833/94, ECHR 1999-I, 251 § 32.

zunächst fristwahrender formloser Beschwerde selbst mit erforderlichem Mindestinhalt gilt Beschwerde als verfristet, wenn nach Aufforderung des Gerichtshofs Formulare nicht fristgemäß ausgefüllt zurückgesandt werden!

- Bei Unsicherheiten, ob weitere Rechtswegerschöpfung erforderlich, kann innerhalb der Sechs-Monats-Frist gegen letzte nationale Entscheidung Beschwerde eingelegt und parallel weiter der Rechtsweg erschöpft werden. In diesem Fall Hinweis an Gerichtshof sinnvoll, dass vorsorglich der nationale Rechtsweg weiter verfolgt wird, i. d. R. lässt EGMR dann aber Beschwerde ruhen, bis nationaler Rechtsweg erschöpft ist.

8. Rechtswegerschöpfung

(Art. 35 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz EMRK)

- Grundgedanke: Vertragsstaat muss Möglichkeit haben, einer Menschenrechtsverletzung selbst abzuwehren.
- Grundsätzlich soll nach Rechtsprechung des EGMR der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung mit einem gewissen Maß von Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus angewendet werden.⁵
- Vertikale Rechtswegerschöpfung: Alle prozessualen Möglichkeiten, mit denen Konventionsverstoß geltend gemacht oder seine Folgen beseitigt werden können, müssen ausgeschöpft werden. Im Einzelfall problematisch: ist auch Sekundärrechtswegerschöpfung, also etwa auch Amtshaftungsklage zur Rechtswegerschöpfung erforderlich? Gibt es im nationalen Recht Staatshaftungsansprüche, die Schäden effizient und vollständig ausgleichen können, und bei denen sich Erfolgsaussichten aufdrängen, ist aber auch sekundäre Rechtswegerschöpfung grundsätzlich zu empfehlen, soweit dem Beschwerdeführer zumutbar.
- Soweit Verfassungsbeschwerdemöglichkeit besteht, zählt diese auch zur Rechtswegerschöpfung, obwohl Verfassungsgericht keine Verfahrensinstanz ist.
- Kein Erfordernis, ineffektive Rechtsbehelfe einzulegen; Rechtsbehelfe ineffektiv, wenn entweder im Ergebnis nicht erfolversprechend oder eine Prüfung des Konventionsverstößes innerhalb des Rechtsbehelfes gar nicht möglich⁶.
- Wenn Rechtsbehelf im nationalen Recht besteht, Beweislast des Beschwerdeführers, dass Rechtsbehelf ineffektiv ist.
- Sorgfältige Darlegung, warum Rechtsbehelf ineffektiv ist, erforderlich; Empfehlung: möglichst konkret darstellen, dass und warum Fall nach Rechtsprechung jedes noch anrufbaren nationalen Gerichts keine vernünftigen Erfolgsaussichten hat, falls Restchancen bestehen, dass im konkreten Beschwerdefall

Rechtswegerschöpfung trotz schwieriger Rechtsprechungslage doch sinnvoll ist, im Zweifel Rechtswegerschöpfung; wegen Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes jedenfalls sorgfältige Aufklärung des Beschwerdeführers über Risiken der Nichterschöpfung des Rechtsweges.

- Horizontale Rechtswegerschöpfung: Darlegung der Menschenrechtsverletzung der Sache nach schon bei nationalen Gerichten, etwa Darlegung einer Eigentumsverletzung o. ä., grundsätzlich kein Erfordernis der ausdrücklichen Berufung auf Konventionsverletzung im nationalen Verfahren. Achtung! Ausnahme: Das nationale Recht enthält keine mit dem verletzten Konventionsrecht vergleichbaren Rechtsschutznormen, dann ausdrückliche Rüge der Verletzung des betroffenen Konventionsartikels im nationalen Verfahren erforderlich!
- Zwingende Beachtung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften bei der Rechtswegerschöpfung, also z. B. Beschwerde beim EGMR unzulässig, wenn Fristversäumung bereits im nationalen Rechtsweg.

9. Unvereinbarkeit der Beschwerde

mit der EMRK (Art. 35 Abs. 3 a Alt. 1 EMRK)

- Unvereinbarkeit *ratione personae*: Beklagter muss Vertragspartei sein, und ihm muss das schädigende Verhalten völkerrechtlich zuzurechnen sein.
- Unvereinbarkeit *ratione loci*: Verpflichtung der Vertragspartei, nur bezüglich ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen (Art. 1 EMRK); grundsätzlich Verantwortung des Konventionsstaates im eigenen Hoheitsgebiet, in Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist (Art. 56 Abs. 1 EMRK), sowie in Hoheitsgebieten, in denen er faktisch Hoheitsgewalt ausübt.
- Unvereinbarkeit *ratione temporis*: Unzulässigkeit der Beschwerde, wenn gerügter Angriff vor Inkrafttreten der Konvention oder des Zusatzprotokolls erfolgt; bei fortdauernden Verletzungen grundsätzlich nur Zeitraum nach Inkrafttreten der Konvention Gegenstand der Beschwerde (aber etwa bei überlanger Verfahrensdauer i. S. d. Art. 6 EMRK kann Verfahrensdauer vor Inkrafttreten der Konvention mit in die Angemessenheitsprüfung der Verfahrensdauer einfließen); bei Eigentumsverletzungen i. S. d. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK grundsätzlich Unzulässigkeit von Beschwerden gegen abgeschlossene und nur in ihren Auswirkungen fortdauernde Rechtsakte⁷ nur ausnahmsweise auch fortdauernde Beeinträchtigung anerkannt⁸; eventuell aber Beschwerde bei vor Inkrafttreten der Konvention abgeschlossenen Enteignungs-

⁵ EGMR, Guzzardi *J.* Italien, 6.11.1980, 7367/76, Ser. A 39, § 72; EGMR, Gardot *J.* Frankreich, 19.3.1991, EuGRZ 1992, 437, 438.

⁶ EGMR, Aksoy *J.* Türkei, 18.12.1996, 21987/93; Rep. 1996-VI, S. 2285, § 52; EGMR, De Wilde, Ooms u. Versyp *J.* Belgien („Landstreicher-Fälle“), 18.6.1971, 2832/66, 2835/66 und 2899/66, Ser. A, 12, § 57 und § 62.

⁷ EGMR (GK), v. Maltzan u. a. *J.* Deutschland, 2.3.2005, 71916/01 u. a., EuGRZ 2005, 305.

⁸ EGMR, Loizidou *J.* Türkei, 23.3.1995, 15318/89, Ser. A 310 § 62.

akten *ratione temporis* zulässig, falls nationales Recht nach Inkrafttreten der Konvention Wiedergutmachungsansprüche schafft, die eine „legitimate expectation“ i. S. d. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK begründen⁹.

- Unvereinbarkeit *ratione materiae*: keine Berufung auf ein Recht, das in der Konvention nicht geschützt ist oder bezüglich deren beklagter Staat einen Vorbehalt eingelegt hat; häufiges Problem bei Art. 14 EMRK, der für Deutschland mangels Ratifizierung des 12. ZP kein abstraktes Diskriminierungsverbot, sondern nur ein gekoppeltes Diskriminierungsverbot enthält, also nur einschlägig ist, wenn der Beschwerdesachverhalt noch in den Anwendungsbereich einer anderen Konventionsnorm fällt¹⁰.

10. Keine offensichtliche Unbegründetheit (Art. 35 Abs. 3 a Alt. 2 EMRK)

- Vorweggenommene materielle Prüfung einer Konventionsverletzung.
- Anwendungsfälle: unzureichende oder falsche Darlegung im Beschwerdevortrag, Anrufung des Gerichtshofes als „Supervisionsinstanz“ zur Überprüfung der Einhaltung nur des nationalen Rechts.

11. Unzulässigkeit bei Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 a Alt. 3 EMRK)

- In der Regel nur bei bewusster Falschdarstellung der Beschwerdetatsachen.

12. Unzulässigkeit bei Fehlen eines erheblichen Nachteils des Beschwerdeführers (Art. 35 Abs. 3 b EMRK)

- Trotz fehlenden erheblichen Nachteils Zulässigkeit möglich, wenn Achtung der Menschenrechte das gebietet oder keine gebührende Prüfung des Falles durch das nationale Gericht erfolgte.

Ergänzend zu diesem Beitrag siehe auch die Rezension zum Leitfaden des EGMR auf S. 106.



* Rechtsanwalt
Stefan von Raumer

Zentrale@jus-von-raumer.de

⁹ EGMR, Broniowski ./ Polen, 22.6.2004, 31443/96, EuGRZ 2004, 472.

¹⁰ EGMR, Gaygusuz ./ Österreich, 16.9.1996, 17371/90, RJD 1996-IV, 1129.